## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 850

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 850, Rn. X

## BGH 1 StR 208/06 - Beschluss vom 13. Juli 2006 (LG München)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 9. Januar 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

## Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Der Revisionsvortrag macht nicht hinreichend deutlich, warum sich dem Landgericht in den auf S. 14 der 1 Revisionsbegründung tabellarisch aufgelisteten Einzelfällen eine Einvernahme von Kunden oder die Verlesung von Bestellungsunterlagen und Lieferscheinen aufdrängen musste, nachdem der kaufmännisch versierte und anwaltlich beratene Angeklagte sämtliche Taten eingeräumt hatte und sein Geständnis mit dem Ergebnis der bis dahin durchgeführten umfangreichen Beweisaufnahme im Einklang stand.